

Staatliche Kontor verpflichtet, Sanktionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditgewährung einzuleiten.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Staatlichen Kontore haben die §§ 10, 11 und 12 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) und die dazugehörenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 646) nur noch insoweit anzuwenden, als diese Anordnung keine anderweitigen Festlegungen enthält.

Berlin, den 10. Juni 1965.

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Kreditplanung
in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden
Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.**

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Jahreskreditplanung

(1) Auf der Grundlage der planmethodischen Bestimmungen haben die Staatlichen Kontore einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan auszuarbeiten und mit der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor sowie der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates abzustimmen.

(2) Die Staatlichen Kontore und die Handelsbetriebe haben auf der Basis der gemäß Abs. 1 abgestimmten Vorschläge einen Jahreskreditplan auszuarbeiten.

(3) Mit der Bestätigung der Pläne durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates wird den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore auch der Jahreskreditplan als Teil des Gesamtplanes der Staatlichen Kontore bestätigt. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestätigen auf dieser Grundlage die Jahreskreditpläne der Handelsbetriebe.

§ 2

Aufstellung der Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne sind von den Handelsbetrieben Quartalskreditpläne aufzustellen. Die Quartalskreditpläne umfassen:

- a) Warenfinanzierungsplan- und Saisonkredite,
- b) Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse,
- c) Forderungskredite,
- d) Zusatzkredite für Planwidrigkeiten.

(2) Die Direktoren der Handelsbetriebe haben einen Vorschlag für den Quartalskreditplan — nach Monaten untergliedert - auszuarbeiten und dem Hauptdirektor des Staatlichen Kontors, entsprechend den von ihm festgelegten Terminen, zur Bestätigung vorzulegen. Zwei Ausfertigungen des Vorschlages für den Quartalskreditplan sind der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank zu übergeben. Die Übergabe des Quartalskreditplanes an den Hauptdirektor des Staatlichen Kontors und an die örtliche Filiale der Deutschen Notenbank hat spätestens bis zum 18. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu erfolgen.

(3) Grundlage der Aufstellung des Quartalskreditplanes sind die effektive Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern, die zur Zeit der Ausarbeitung effektive Inanspruchnahme der Kredite und die zum gleichen Zeitpunkt aufzustellenden operativen Quartalspläne. Die Quartalskreditpläne sind durch die Handelsbetriebe zu begründen. Mit den Quartalskreditplänen sind durch die Handelsbetriebe solche Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung der im Jahresplan bestätigten Kredite sichern.

§ 3

Aufstellung der Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore

(1) Die Staatlichen Kontore haben die Vorschläge für die Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe auf die Einhaltung des Jahreskreditplanes zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Quartalskreditpläne zu korrigieren und den Handelsbetrieben entsprechende Auflagen zu erteilen, wenn die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskreditpläne nicht eingehalten, die Pläne ohne ausreichende Zielstellung aufgestellt oder zur Einhaltung der Zielstellung keine ausreichenden Maßnahmen eingeleitet werden.

(2) Die Staatlichen Kontore haben auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 überprüften Vorschläge der Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe und der vorgesehenen Inanspruchnahme der Kredite durch die Staatlichen Kontore bis zum 22. Werktag des den Planquartalen vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den Quartalskreditplan der Staatlichen Kontore - nach Monaten untergliedert — auszuarbeiten. Der Quartalskreditplan der Staatlichen Kontore umfaßt die gemäß § 2 Abs. 1 von den Handelsbetrieben zu planenden Kredite und die Kredite, die die Staatlichen Kontore (Zentrale) selbst in Anspruch nehmen. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor diesen Quartalskreditplan zur Bestätigung vorzulegen.